

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	24.01.2023
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2023/242

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	02.02.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	07.02.2023	Entscheidung

### Betreff:

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans "Zur Wapel"

### Schilderung der Sach- und Rechtslage

Am 19.12.2022 ging der als Anlage anhängende Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bei der Gemeinde ein; Geltungsbereich eines möglichen Bebauungsplanes wäre der auf dem Luftbild im Antrag auf S. 7 gekennzeichnete hellgrüne Bereich. Der Antragsteller möchte auf seinem privaten Grundstück im Außenbereich 75 PV-Module errichten.

Photovoltaikanlagen sind (bisher) nicht privilegiert, sondern waren im Außenbereich nur an bzw. auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden erlaubt. Am 01.12.2022 beschloss der Bundestag jedoch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“; das Gesetz ist inzwischen in Kraft. Mit diesem Gesetz wird vor allem das Baugesetzbuch (BauGB) geändert, wie der § 35 (Bauen im Außenbereich), dessen Abs. 1 Nr. 8 nun lautet:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“

Auch in der Landesraumordnung werden Zugeständnisse pro Freiflächen-PV gemacht: Bisher war vorgesehen, dass die Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ nicht für den Bau dieser Anlagen genutzt werden *dürfen*. Im neuen Landesraumordnungsprogramm wird formuliert, dass Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaft“ nicht für eine Freiflächenanlage genutzt werden *sollen*.

Das im Antrag genannte Grundstück liegt weder in der Nähe einer Autobahn noch von Schienenwegen, eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 ist auch weiterhin nicht gegeben; eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann nur über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erlangt werden. Die Planungshoheit hierfür liegt bei der Gemeinde, einen Rechtsanspruch eines Antragstellers auf eine Bauleitplanung gibt es nicht.

Anlässlich des Antrags sollte die bereits im Frühjahr 2022 begonnene Diskussion um ein Standortkonzept Photovoltaik fortgeführt werden (vgl. Vorlage 2022/116 bzw. die Niederschrift zum BPUA vom 25.04.2022). Auch wenn im vorliegenden Fall keine landwirtschaftliche (Pacht-)Fläche betroffen ist, sollte über Aspekte wie Flächenverbrauch und -entziehung, Landschaftsbild, Ausbauziele, Verträglichkeit mit Tourismus und Landwirtschaft usw. grundsätzlich beraten und festgelegt werden, an welcher Stelle der Gemeinde Freiflächen-PV denkbar wäre bzw. mit welchen Kriterien ein entsprechendes Standortkonzept erstellt werden könnte. Ziel sollte sein, als Gemeinde die Errichtung von Freiflächen-PV aktiv selbst zu steuern, anstatt anlassbezogen auf die eingehenden Anträge von Investoren und Projektierern auf Bauleitplanung zu reagieren.

Denkbar wäre auch, den vorliegenden Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zunächst zurückzustellen und mögliche weitere zukünftige Anträge auf Errichtung von PV abzuwarten; gegebenenfalls entfällt ein Steuerungserfordernis mangels Antragsmasse.

In der Sitzung soll das weitere Vorgehen beraten werden. Je nach Beratungsergebnis soll dem Verwaltungsausschuss eine der 3 Beschlussalternativen empfohlen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Bei Beschlussalternative 1: Da die Planungskosten durch den Antragsteller übernommen werden, was gesondert durch einen städtebaulichen Vertrag zu regeln ist, entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten.

Bei Beschlussalternative 2: Mittel für die Erstellung einer Standortstudie Freiflächen-PV sind im Haushalt 2023 nicht eingestellt und müssten überplanmäßig finanziert oder in einen Nachtragshaushalt eingestellt werden.

Bei Beschlussalternative 3: Die finanziellen Auswirkungen sind wie bei Alternative 1 bzw. 2 – abhängig vom weiteren Vorgehen im Juli 2023.

### **Beschlussvorschlag**

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussalternative 1:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Zur Wapel“ beschlossen.
2. Im weiteren Verfahren werden die Vorentwurfsunterlagen im Fach- und Verwaltungsausschuss vorgestellt und beraten.
3. Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der anfallenden Planungskosten abzuschließen.

Beschlussalternative 2:

1. Ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll erstellt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen; über die Auftragsvergabe entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss.

Beschlussalternative 3:

1. Der Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes „Zur Wapel“ wird zunächst zurückgestellt und im Fachausschuss am 03.07.2023 erneut beraten.
2. Bei der Beratung am 03.07.2023 soll – abhängig von Art und Anzahl der bis dahin eingegangenen Anträge auf Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächen-PV – darüber diskutiert werden, ob ein Bebauungsplan aufgestellt oder ein Konzept für Freiflächen-PV erstellt werden soll.

Krettek  
Bürgermeister

**Anlagen**  
Antrag vom 19.12.2022